

Abdruck mit Rotenburger Anzeiger vom

3. VII. 40.

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangenroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile:

- Ar. 6. Der Wacholberteil der Hastedter Schnuckenheide längs der Hasseler Landstraße.
- Ar. 13. Das Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedt südlich der Rodaubrücke.
- Ar. 14. Die Wümmeniederung von der Umtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmeniederung vor dem Dorfe Wümme.
- Ar. 15. Das Gebiet von Federlohmühlen.
- Ar. 16. Das Westerescher Wacholdergebiet östlich des Weges Westeresch — Gotherl

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangenrote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufshäusern, Zelt und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Die wirtschaftliche Nutzung bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt. In den sämtlichen unter § 1 aufgeführten Gebieten darf die Jagd auf Nutzwild ausgeübt werden. In den Heide- und Wacholdergebieten werden Plaggenhieb und Schafweidebetrieb von keinerlei Beschränkungen betroffen. In Federlohmühlen sowie in dem noch aufzuforstenden Streifen der Hastedter Schnuckenheide sind jorstliche Maßnahmen und Nutzungen gestattet.

Für die Wümmeniederung oberhalb Rotenburgs wird im besonderen vorgeschrieben, daß Büsche und Bäume nur im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde des Kreises beseitigt werden dürfen. Der parkartige Charakter der Niederung soll erhalten bleiben.

Für die Hastedter Schnuckenheide gilt die Bedingung, daß die Wacholderheide längs der Hasseler Landstraße in durchschnittlich 180 Meter Breite in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten ist, daß also hier Kiefernansflug nicht aufkommen darf. In einem dahinterliegenden Streifen von im Mittel 100 Meter Breite ist die Aufforstung zugelassen, jedoch in natürlich unregelmäßiger Form, so daß ein allmählicher Übergang von der Heide zu der anschließenden Forstfläche geschaffen wird.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Rotenburger Anzeiger und im Wiffelhöveder Landboten in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 29. Juni 1940.

Der Landrat als Untere Naturschutzbehörde.

D r. W e b e r.